



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Stellungnahme

der

Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 6. März 2023

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unterstützung
und Entlastung in der Pflege**

(Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz)

A. Vorbemerkung

Der Referentenentwurf zielt auf die Verbesserung der Situation in der Pflege durch umfangreiche Anpassungen in der Pflegeversicherung ab. Im Hinblick auf die ökonomischen Rahmenbedingungen und die finanzielle Lage der Pflegeversicherung sind Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmensituation der sozialen Pflegeversicherung vorgesehen.

Mit § 55 SGB XI-E soll der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung angehoben und nach der Anzahl der Kinder der Versicherten differenziert werden. Hiermit soll der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 zu den Aktenzeichen 1 BvL 3/18, 1 BvR 717/16, 1 BvR 2257/16 und 1 BvR 2824/17 umgesetzt werden. Danach ist der Gesetzgeber aufgefordert, bis spätestens zum 31. Juli 2023 das Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung im Hinblick auf die Berücksichtigung des Erziehungsaufwands von Eltern verfassungskonform auszugestalten. Konkret soll dazu nach dem Referentenentwurf der bundeseinheitliche Beitragssatz von derzeit 3,05 Prozent auf 3,4 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherten angehoben werden. Zudem soll der Beitragszuschlag für kinderlose Versicherte von derzeit 0,35 Prozentpunkten auf 0,6 Prozentpunkte erhöht werden; der Beitragssatz läge dann für kinderlose Versicherte bei 4,0 Prozent. Für Versicherte mit zwei oder mehr Kindern soll dagegen eine nach der Kinderanzahl gestaffelte Reduktion des Beitragssatzes um maximal 0,6 Prozentpunkte eingeführt werden; für Versicherte mit fünf oder mehr Kindern läge der Beitragssatz damit künftig mit 2,8 Prozent niedriger als der aktuelle Wert.

Aus der vorgesehenen neuen Beitragssatzstruktur würden sich für die Deutsche Rentenversicherung, die den Pflegeversicherungsbeitrag bei den rund 22 Millionen Rentenbeziehenden einzieht, unterschiedlichste, sehr massive Folgewirkungen sowohl im Hinblick auf ihre Sachbearbeitung als auch für die eingesetzten technischen Verfahren ergeben. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass die Deutsche Rentenversicherung erst am Abend des 24. Februar 2023 im Rahmen der Verbändebeteiligung Kenntnis von dem Regelungsvorhaben erhalten hat. In der kurzen Stellungnahmefrist bis zum 6. März 2023 war daher nur eine kurssorische Analyse der betreffenden, im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen möglich. Festzustellen ist aber, dass diese Regelungen für die Deutsche Rentenversicherung als die den Pflegeversicherungsbeitrag einziehende Stelle in der vorliegenden Form aus unterschiedlichsten Gründen, die nachfolgend dargestellt werden, insgesamt nicht umsetzbar sind. **Sollten die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen zum 1. Juli 2023 trotzdem in Kraft treten, würde dies die Bearbeitung von Rentenanträgen durch die Träger der Rentenversicherung massiv gefährden. Steigende Laufzeiten bei den Alters- und Erwerbsminderungsrenten wären die zwangsläufige Folge.**

B. Zur Umsetzbarkeit bei der Deutschen Rentenversicherung

Die vorgesehenen Regelungen betreffen die Deutsche Rentenversicherung als die den Pflegeversicherungsbeitrag bei Rentenbeziehenden einziehende Stelle und als Rehabilitationsträger insbesondere durch

1. die Anhebung der Beiträge zur Pflegeversicherung
2. die Einführung eines Beitragsabschlages nach Kinderanzahl
sowie
3. die Tragung des zukünftig erhöhten Beitrags zur Pflegeversicherung bei Rehabilitanden (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e) SGB IX)

Die Regelungen sollen jeweils zum 1. Juli 2023 in Kraft treten.

B.1. Nach Kinderanzahl gestaffelte Pflegeversicherungsbeiträge zum 1. Juli 2023 durch die Deutsche Rentenversicherung nicht umsetzbar

Eine Umsetzung des nach Kinderanzahl gestaffelten Pflegeversicherungsbeitrags im Quellenabzugsverfahren bei Rentenbeziehenden durch die Deutsche Rentenversicherung, wie im Entwurf geregelt, ist bis zum 1. Juli 2023 nicht möglich. Sollte das Gesetz zum 1. Juli 2023 in Kraft treten, würde dies dazu führen, dass für 22 Millionen Rentenbeziehende die Pflegeversicherungsbeiträge nicht in der gesetzlich geregelten Höhe abgezogen würden. In der Folgezeit müssten diese Sachverhalte verwaltungsaufwendig neu aufgegriffen und korrigiert werden sowie zu viel abgeführte Pflegeversicherungsbeiträge den Betroffenen erstattet werden. Denn die Deutsche Rentenversicherung verfügt nicht über die erforderlichen Informationen zu den bei der Festsetzung des Pflegeversicherungsbeitrages für Rentenbeziehende zu berücksichtigenden Kindern. Diese sollen deshalb nach dem Referentenentwurf von den Rentenbeziehenden der Deutschen Rentenversicherung mitgeteilt werden, damit diese die entsprechenden Prüfungen vornehmen und Feststellungen hierzu treffen kann.

Sehr hoher Erfüllungsaufwand bei der Feststellung der Kinderanzahl

Ausgehend von den in der Begründung genannten 5 Minuten pro Standardfall, würde die Erfassung der relevanten Kinder pro 1 Millionen Prüfungen mindestens rund 15.000 Personen-



tage Arbeitsaufwand bei der Deutschen Rentenversicherung verursachen. Bei den in der Begründung genannten 17 Millionen Renten würde sich dabei ein Aufwand von mindestens 255.000 Personentagen (= 1.275 Vollzeitäquivalente) ergeben, wenn die Umsetzung innerhalb eines Jahres erfolgen würde. Dies entspräche einem Betrag in Höhe von rund 161 Mio. €. Die Zahl der Vollzeitäquivalente ist allerdings zu vervielfachen, da die Umsetzung schon im Interesse der zu entlastenden Rentenbeziehenden mit mehreren Kindern schneller erfolgen müsste. Bei einer Umsetzung innerhalb eines Zeitraums von einem halben Jahr wäre dementsprechend von 2.550 Vollzeitäquivalenten auszugehen, bei einem Zeitraum von drei Monaten von über 5.000 Vollzeitäquivalenten. Die kurzfristige Einstellung einer entsprechenden Menge Personal wäre, zumal es sich um eine vorübergehende Aufgabe handelt, von den Trägern der Rentenversicherung nicht zu realisieren.

Zudem halten wir sowohl die 17 Millionen Renten als auch die 5 Minuten pro Fall für zu niedrig angesetzt. Aktuell sind nämlich in den Zahldaten der Deutschen Rentenversicherung ca. 22 Mio. Renten mit PV-Abzug ohne Kinderlosenzuschlag enthalten. Hinzu kommen Mehraufwände in der Fallbearbeitung, die sich daraus ergeben, dass Nachfragen bei den Rentenbeziehenden oder anderweitige Recherchen vorgenommen werden müssten, wenn zum Beispiel Urkunden aus dem Ausland oder mit unklaren Personenangaben vorliegen. Hierbei könnten pro Fall erhebliche zusätzliche Arbeitsaufwände entstehen, die bei den angenommenen 5 Minuten pro Fall nicht berücksichtigt sein können.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum Verwaltungsaufwand bei der Deutschen Rentenversicherung auf fehlerhaften Annahmen beruhen und ein falsches Bild der Umsetzbarkeit vermitteln. Sollte es zu einer Umsetzung wie vorgeschlagen kommen, hätte dies für die Deutsche Rentenversicherung zur Folge, dass die Mitarbeitenden der Sachbearbeitungen der Rentenversicherungsträger diese Sachverhalte über einen Zeitraum vieler Monate prioritär bearbeiten müssten. **Dies würde die Bearbeitung von Rentenanträgen durch die Träger der Rentenversicherung massiv gefährden. Steigende Laufzeiten bei den Alters- und Erwerbsminderungsrenten und damit Versorgungsdefizite für diesen Personenkreis wären die zwangsläufige Folge.**

Im Referentenentwurf gar nicht erwähnt wird der fortlaufende Erfüllungsaufwand, der bei jeder Rentenantragsstellung entstünde, da – neben den bei der Deutschen Rentenversicherung bereits bekannten Kindern – andere Kinder aufgrund des weiten Kinderbegriffs aus § 55 SGB XI, hierzu wir nachfolgend noch ausgeführt, nachzuweisen wären. Notwendig wäre dies, weil es



bislang kein Datenaustauschverfahren zwischen Arbeitgebern, Pflegekassen und der Deutschen Rentenversicherung gibt, mit den Angaben zu Kindern wechselseitig untereinander ausgetauscht werden.

Übermittlung der Kinderanzahl an die Deutsche Rentenversicherung erforderlich

Damit wird deutlich, dass die Angaben zu den für die Bestimmung des Pflegeversicherungsbeitrags relevanten Kindern der Deutschen Rentenversicherung von anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden müssen. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung kommt hierfür nur eine digitale Übermittlung der Kinderanzahl durch die Pflegeversicherung infrage. Dies wäre auch sachgerecht, da die vom BVerfG geforderte Entlastung von Personen mit mehreren Kindern den Regelungsbereich der Pflegeversicherung betrifft und deshalb von den Trägern der Pflegeversicherung umzusetzen ist. Auf diese Weise würde die Entscheidungen über die zu berücksichtigende Kinderanzahl bei der Pflegeversicherung zentralisiert. Mit einer derartigen Zentralisierung und digitalen Übermittlung würden die Betroffenen von mehrfacher Nachweisführung entlastet sowie wegen des in § 55 SGB XI weiter gefassten Kindbegriffs mögliche unterschiedliche Entscheidungen bei der Berücksichtigung von Kindern durch verschiedene beitragsabführende Stellen vermieden.

Hierfür besteht auch deshalb eine dringende Notwendigkeit, da bei dem weiter gefassten Kindbegriff aus § 55 SGB XI auch eine – ggf. nur kurzzeitige – Betreuung von Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern in bestimmten Konstellationen bereits die Elterneigenschaft für die Pflegebeiträge belegen bzw. zukünftig die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhöhen kann. Die Gesetzesbegründung suggeriert hingegen, dass der Deutschen Rentenversicherung Informationen zu den für die Bestimmung des Pflegeversicherungsbeitragssatzes relevanten Kindern vorliegen. Insbesondere bei den über 7 Millionen Männern unter den Rentenbeziehern sind Angaben zu leiblichen Kindern nur selten vorhanden, da die Kindererziehungs- und -berücksichtigungszeiten fast ausschließlich den Müttern zugeordnet sind und die Konten von Ehegatten oder Eltern nicht miteinander verknüpft sind. Angaben zu den nach § 55 SGB XI weiter zu berücksichtigenden Kindern (wie etwa nicht leiblichen oder Kindern, die zunächst im Ausland erzogen wurden und für die deshalb keine Kindererziehungszeiten beantragt wurden) liegen der Deutschen Rentenversicherung kaum vor und hätten von ihr aus Gründen des Sozialdatenschutzes in ihren Konten meist mangels Relevanz im Rahmen des SGB VI auch nicht gespeichert werden dürfen.

Zusammenfassend kann also durch einen Rückgriff auf die in den Versichertenkonten der Deutschen Rentenversicherung gespeicherten Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten die Anzahl der nach § 55 SGB XI relevanten Kinder nicht ermittelt werden, so dass hier eine Vollerhebung durchgeführt werden müsste.

Auswirkungen der Erhebung der Kinderanzahl auf Dritte

Die vorgesehene Erhebung der Kinderanzahl hätte noch weitere Auswirkungen z.B. im Bereich der Kommunen. Denn insbesondere bei nach der Geburt von Kindern geschiedenen Ehegatten wäre zu erwarten, dass in einer Vielzahl von Fällen bei den Standesämtern Geburtsurkunden zum Nachweis der Voraussetzungen für eine PV-Beitragsermäßigung angefordert würden, was auch diese ohnehin sehr belasteten Stellen in deren Funktionsfähigkeit gefährden würde.

Umfangreiche technische Anpassungen für den Beitragsabzug bei der Deutschen Rentenversicherung erforderlich

Selbst dann, wenn die Deutsche Rentenversicherung die für den Beitragsabzug erforderlichen Informationen in maschinell auswertbarer Form kurzfristig erhalten würde, bedürfte es zur Umsetzung einer nach Kinderanzahl gestaffelten Beitragsabführung umfangreicher technischer Vorarbeiten.

Der Referentenentwurf lässt diesen zwingend erforderlichen zeitlichen Vorlauf für die Vornahme der erforderlichen Abstimmungen mit weiteren Beteiligten und für die Programmierung völlig außer Betracht. Stattdessen wird in der Gesetzesbegründung fälschlich davon ausgegangen, dass eine Vielzahl der für die Umsetzung erforderlichen Daten bei der Deutschen Rentenversicherung bereits vorlägen und sich die technische Umsetzung vor allem auf ein „Programmupdate“ beschränke. Diese Bewertung blendet die Komplexität der Umsetzung solch weitreichender Änderungen der Sach- und Rechtslage vollkommen aus.

Eine frühzeitige Einbindung aller Beteiligten hätte diese Komplexität verdeutlicht und allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben, ihre Expertise in den Prozess einzubringen, um Wege zur praktischen Umsetzbarkeit aufzuzeigen und diese gemeinsam zu entwickeln.



B.2. Ausschließliche Umsetzung des erhöhten Pflegeversicherungsbeitrages zum 1. Juli 2023 als mögliche Option

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung wäre es allenfalls möglich, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bei Rentenbeziehenden, bei denen in der Pflegeversicherung bislang der Pflegeversicherungsbeitragssatz für Kinderlose anzuwenden ist, ab 1. Juli 2023 der neue Pflegeversicherungsbeitragssatz von 4,0 Prozent (bzw. 2,3 Prozent im Falle einer Beihilfeberechtigung) und bei Rentenbeziehenden, bei denen bislang der Beitragssatz für PV-Versicherte mit einem oder mehreren Kindern anzuwenden ist, ab 1. Juli 2023 der neue Pflegeversicherungsbeitragssatz für PV-Mitglieder mit einem Kind von 3,4 Prozent (bzw. 1,7 Prozent im Falle einer Beihilfeberechtigung) angewendet wird. Dies wäre allerdings **nur möglich, wenn bis spätestens Ende März 2023 für die Deutsche Rentenversicherung verbindlich und unwiderruflich, somit also auch unabhängig vom weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, durch die Bundesregierung festgelegt wäre**, dass diese (neuen) Pflegeversicherungsbeitragssätze ab 1. Juli 2023 anzuwenden sind, und zwar hinsichtlich aller PV-Mitglieder mit mindestens einem Kind vorerst unabhängig von der tatsächlichen Kinderanzahl. Grund hierfür ist, dass diese Änderung der Pflegeversicherungsbeitragssätze nur unter dieser Voraussetzung noch im Rahmen der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 technisch umgesetzt werden könnte. **Nach Ende März 2023 ist für Rentenbeziehende keinerlei Änderung der Pflegeversicherungsbeitragssätze mehr zum 1. Juli 2023 umsetzbar!**

Bei dem oben beschriebenen Vorgehen, für das es ebenfalls rechtsverbindlicher Vorgaben bedürfte, wäre eine spätere Beitragsnacherhebung der ab 1. Juli 2023 höheren PV-Beiträge für viele Millionen Rentenbeziehende mit den sich hieraus ergebenden weiteren erheblichen personellen Aufwänden nicht erforderlich. In der Folge müssten dann im Rahmen eines weiteren Verfahrensschritts diejenigen zu viel erhobenen Beiträge erstattet werden, bei denen ab 1. Juli 2023 mehr als ein Kind beim Pflegeversicherungsbeitrag zu berücksichtigen ist. Diese Erstattung könnte jedoch nur dann technisch realisiert werden, wenn der Deutschen Rentenversicherung von der Pflegeversicherung die relevante Kinderanzahl gemeldet würde und sich das noch zu schaffende technische Verfahren zur Beitragsfestsetzung im Einsatz befindet (siehe oben!).

B.3. Erforderliche Übergangsregelungen

Die Berücksichtigung der Kinderanzahl für Beitragseinbehalt und -abführung an die Pflegeversicherung setzt, wie oben bereits ausgeführt, die Verfügbarkeit entsprechender Anwendungsprogramme im IT-System der Deutschen Rentenversicherung voraus. Aufgrund der aktuell

laufenden ebenfalls zeitkritischen Umsetzung anderer Aufträge des Gesetzgebers (zum Beispiel Ost-Westangleichung der Renten und EM-Bestandsrentenverbesserungsgesetz zum 1. Juli 2024) kann die ebenfalls mit erheblichem Aufwand verbundene Programmierung zur Berücksichtigung der Kinderanzahl für Beitragseinbehalt und -abführung mit der vorgesehenen neuen Staffelung erst im Jahr 2024 erfolgen. Die hierfür entstehenden Aufwände konnten in der Kürze der verfügbaren Zeit noch nicht abgeschätzt werden.

Insofern ist eine Regelung erforderlich, die für Bestandsrentner sowie Neurentner ab 1. Juli 2023 einen Rechtsanspruch auf (rückwirkende) Berücksichtigung der tatsächlichen Kinderanzahl für die Pflegeversicherung frühestens für Ende 2024 vorsieht und dass bis dahin unabhängig von der Kinderanzahl der Pflegeversicherungsbeitragssatz für Versicherte mit einem Kind gilt.

Sollte die oben unter B.2. beschriebene Option nicht in Erwägung gezogen werden, müsste eine noch weitergehende Übergangsregelung aufgenommen werden. Diese müsste zum einen eine Grundlage dafür schaffen, dass bis zur technischen Umsetzung der neuen Pflegeversicherungsbeitragssätze für kinderlose Versicherte und solche mit einem oder mehr Kindern die bisherigen Beitragssätze weiterhin anzuwenden sind. Zum anderen müsste geregelt werden, wie und bis wann die Beitragsnacherhebungen und Beitragserstattungen bezüglich der rund 25 Millionen gesetzlichen Renten erfolgen soll, die sich aus den ab dem 1. Juli 2023 geltenden neuen Pflegeversicherungsbeitragssätzen ergeben. Dabei ist zu beachten, dass keine Regelungen geschaffen werden, die bei der Deutschen Rentenversicherung zu einem nennenswerten Einsatz personeller Ressourcen führen.

Auf jeden Fall bedürfte es einer Regelung, die einen maschinellen Meldeweg bezüglich der zu berücksichtigenden Kinder von der Pflegeversicherung zu den beitragsabführenden Stellen vorsieht. Dieser Weg müsste in der Folgezeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Kommunikationswege, aufgebaut werden, wofür ebenfalls ein ausreichender zeitlicher Vorlauf vorzusehen wäre, der auch bei der Frist zur Berücksichtigung der Kinderanzahl Auswirkungen hätte.

C. Auswirkungen im Reha-Bereich

Die ab dem 1. Juli 2023 geplante Staffelung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung in Abhängigkeit von der Kinderanzahl (§ 55 SGB XI-E = Artikel 2 Nummer 21) betrifft

zudem die Berechnung des Übergangsgeldes (§§ 66, 67 SGB IX) und die Abführung der Beiträge zur Pflegeversicherung aus dem Übergangsgeld (§ 64 SGB IX). Dabei wird das Übergangsgeld selbst in der Regel nach dem im letzten Entgeltabrechnungszeitraum abgerechneten Arbeitsentgelt bemessen (80% des Bruttoarbeitsentgelts, maximal das Nettoarbeitsentgelt). Zwar steht hierfür ein maschineller Datenaustausch zwischen Deutscher Rentenversicherung und den Arbeitgebern zur Verfügung. Jedoch müsste auch dieser Datenaustausch angepasst werden, damit die Daten zu den maßgeblichen Kindern vom Arbeitgeber übernommen werden können. Diese Anpassung benötigt einen angemessenen zeitlichen Vorlauf und eine Abstimmung zwischen allen Beteiligten. Durch die Tragung des erhöhten Pflegeversicherungsbeitrags würden zusätzliche Kosten im Reha-Bereich entstehen.

D. Erfüllungsaufwand und digitale Umsetzbarkeit

Zum Erfüllungsaufwand wurde eingangs bereits Stellung genommen. Im verfügbaren Zeitrahmen ließen sich weitere Aussagen zum Erfüllungsaufwand nicht ermitteln, so dass es sich um vorläufige Angaben handelt. Ebenfalls konnte wegen der Kürze der Zeit keine detaillierte Bewertung zur digitalen Umsetzbarkeit vorgenommen werden.

E. Sozialpolitische Auswirkungen

E.1. Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Wie bereits eingangs angedeutet hat die Anhebung des bundeseinheitlichen Beitragssatzes Folgewirkungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, da dadurch das Sicherungsniveau vor Steuern („Rentenniveau“) beeinflusst wird. Nach § 154 Abs. 3a SGB VI ist das Sicherungsniveau vor Steuern als Verhältniswert der verfügbaren Standardrente und des verfügbaren Durchschnittsentgelts definiert. Die verfügbare Standardrente ist dabei die Standardrente, gemindert um die von den Rentner*innen zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge; das verfügbare Durchschnittsentgelt das Durchschnittsentgelt, gemindert um die von den Arbeitnehmer*innen zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Bezüglich der Beiträge zur Pflegeversicherung ist dabei der bundeseinheitliche Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 SGB XI maßgeblich. Da sich die Tragung der Beiträge zur Pflegeversicherung zwischen Arbeitnehmer*innen und Rentner*innen systematisch unterscheidet – bei Beschäftigten zahlt der Arbeitgeber den hälftigen Beitragssatz, Rentner*innen zahlen den Beitrag zur Pflegeversicherung in vollem Umfang selbst –, hat jede Anhebung des bundeseinheitlichen Beitragssatzes der Pflegeversicherung Auswirkungen auf die Höhe des Rentenniveaus.

Für die Zeit bis 2025 gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung eine „Haltelinie“ bezüglich Beitragssatz und Rentenniveau; das Rentenniveau darf danach den Wert von 48 Prozent („Mindestsicherungsniveau“) nicht unterschreiten. Wird dieser Wert bei Anwendung der „normalen“ Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI unterschritten, ist nach § 255e Abs. 2 SGB VI eine (stärkere) Anhebung des aktuellen Rentenwertes vorzunehmen, mit der das Mindestsicherungsniveau sichergestellt wird. Dies hat entsprechende Mehrausgaben der Rentenversicherung zur Folge. Mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Anhebung des bundeseinheitlichen Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung wird dies der Fall sein.

Konkret hätte die im Referentenentwurf vorgesehene Anhebung des bundeseinheitlichen Beitragssatzes nach § 55 Abs. 1 SGB XI um 0,35 Prozentpunkte zum 1. Juli 2023 zur Folge, dass das Rentenniveau 2023 im Vergleich zum geltenden Recht um 0,04 Prozentpunkte geringer ausfallen würde (Finanzschätzung Februar 2023); die Haltelinie Rentenniveau würde 2024 und damit ein Jahr früher greifen. Um das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent in den Jahren 2024 und 2025 zu erreichen, müssten die Rentenanpassungen in beiden Jahren höher ausfallen. Dadurch lägen die Rentenausgaben dauerhaft in jedem Jahr höher – im Jahr 2024 um rund 0,1 Milliarden Euro und in den Jahren 2025 bis 2030 durchschnittlich jeweils um rund 0,5 Milliarden Euro. In der Betrachtung bis 2030 würde der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung 2027 um 0,1 Prozentpunkte höher liegen im Vergleich zur aktuellen Finanzschätzung nach geltendem Recht.

Vor diesem Hintergrund ist auch zu beachten, dass nach dem Referentenentwurf die Bundesregierung ermächtigt werden soll, eine Erhöhung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung im Rahmen einer Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorzunehmen. Bislang ist dafür eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Da wie dargestellt Veränderungen des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung Auswirkungen auf das Rentenniveau und – im Zusammenwirken mit der Regelung zur Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus – auf die Höhe von aktuellem Rentenwert und Rentenausgaben haben, führt dies zu zusätzlichen Unwägbarkeiten bei der Abschätzung der künftigen Ausgaben- und Beitragssatzentwicklung der Rentenversicherung.

E.2. Verteilungspolitische Auswirkungen auf Rentenbeziehende

Die beschriebenen Zusammenhänge zwischen dem Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung und Rentenniveau sowie Rentenanpassung haben auch verteilungspolitische Auswirkungen für die Bezieher*innen von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung des Rentenniveaus gehen bezüglich der von Versicherten und



Rentner*innen zu tragenden Pflegeversicherungsbeiträge von dem bundeseinheitlichen Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 SGB XI aus. Führt eine Anhebung dieses Satzes zum Absinken des Rentenniveaus unter den Mindestwert von 48 Prozent, wird der aktuelle Rentenwert nach § 255e Abs. 2 SGB VI so angehoben, dass dieses Mindestsicherungsniveau wieder erreicht wird. Für die Rentner*innen wird so die Anhebung des Pflegeversicherungsbeitrags durch eine entsprechend höhere Rentenanpassung zumindest teilweise kompensiert.

Die Rentner*innen sind wegen des differenzierten Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung allerdings nicht in einheitlicher Weise von der Anhebung des Beitragssatzes betroffen. Für kinderlose Rentenbezieher*innen wird der Beitrag um 0,6 Prozentpunkte erhöht, für Rentenbezieher*innen mit Kindern dagegen um maximal 0,35 Prozentpunkte – für Rentenbezieher*innen mit vier oder mehr Kindern sinkt der Beitrag zur Pflegeversicherung sogar gegenüber dem heutigen Wert. Bei der als Folge der Anhebung des Pflegeversicherungsbeitrags erforderlichen Anwendung des § 255e Abs. 2 SGB VI bei der Rentenanpassung wird die sich als „Kompensation“ ergebende stärkere Erhöhung des aktuellen Rentenwertes dagegen für alle Rentnerinnen und Rentner in gleicher Weise ausfallen. Im Ergebnis würde die Anhebung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung damit für die Rentenbezieher*innen in unterschiedlichem Ausmaß durch die stärkere Erhöhung der Rente kompensiert.